

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alpiq Digital AG

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden („**Kunde**“) und Alpiq Digital AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, Schweiz („**Alpiq**“) (der Kunde und Alpiq werden zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet) in Bezug auf die Lieferung von Produkten wie Ladestationen, Photovoltaikprodukte (PVs), Speicherprodukte, Gateways oder andere Edge-Geräte („**Produkte**“) und die Erbringung von Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“) durch Alpiq an den Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausgeschlossen.

2 Abschluss von Vereinbarungen

Angebote von Alpiq gelten für eine Dauer von dreissig (30) Tagen, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt ist.

Eine Vereinbarung über Produkte und/oder Dienstleistungen („**Vereinbarung**“) wird zwischen dem Kunden und Alpiq geschlossen, indem (i) der Kunde ein Angebot von Alpiq („**Angebot**“) annimmt oder (ii) Alpiq und der Kunde eine schriftliche Einzelvereinbarung („**Einzelvereinbarung**“) abschliessen. Eine Einzelvereinbarung kann auch über eine Online-Transaktion abgeschlossen werden, indem Alpiq eine vom Kunden erhaltene Bestellung bestätigt. Diese AGB sind integraler Bestandteil jeder Vereinbarung.

3 Produkte

3.1 Verkauf und Lieferung von Produkten

Der Kunde kauft bei Alpiq die im Angebot oder in der Einzelvereinbarung festgelegten Produkte („**bestellte Produkte**“) und Alpiq liefert dem Kunden diese bestellten Produkte.

Produkte, die der Kunde von einem Dritten erwirbt („**Drittprodukte**“) und in Bezug auf welche von Alpiq Installations-Dienstleistungen erbracht werden, gelten nicht als bestellte Produkte und die Bestimmungen dieser AGB sind auf solche Drittprodukte nicht anwendbar.

3.2 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt mit dem Versand des bestellten Produkts an den Kunden oder, falls von Alpiq in Bezug auf dieses bestellte Produkt Installations-Dienstleistungen erbracht werden, nach deren Fertigstellung.

3.3 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den bestellten Produkten geht erst nach vollständiger und endgültiger Zahlung der im Angebot oder in der Einzelvereinbarung festgelegten Vergütung („**Vergütung**“) von Alpiq auf den Kunden über. Alpiq behält sich das Recht vor, jederzeit vor der vollständigen und endgültigen Bezahlung der Vergütung für die bestellten Produkte einen Eigentumsvorbehalt bei den zuständigen Behörden eintragen zu lassen.

3.4 In bestellten Produkten enthaltene Software

Jede in bestellten Produkten enthaltene Software unterliegt separaten Nutzungsbedingungen von Alpiq oder Drittanbietern, die der Kunde möglicherweise elektronisch akzeptieren muss, wenn er die bestellten Produkte zum ersten Mal verwendet. Die vorliegenden AGB gelten nicht für solche Software.

4 Dienstleistungen

4.1 Erbringung von Dienstleistungen

Alpiq erbringt dem Kunden die im Angebot oder in der Einzelvereinbarung ausdrücklich festgelegten Dienstleistungen. Die Erbringung weiterer Leistungen ist ausgeschlossen.

4.2 Erfüllungsort

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der im Angebot oder in der Einzelvereinbarung als solcher bezeichnete Ort der Erfüllungsort. Wenn im Angebot oder in der Einzelvereinbarung kein Erfüllungsort angegeben ist, gilt (i) in Bezug auf Installations-, Wartungs- und andere Dienstleistungen, die beim Kunden erbracht werden („**Vorort-Dienstleistungen**“) und die physischen Zugang zu den jeweiligen installierten Produkten oder zum Installationsort erfordern, der Installationsort als Erfüllungsort der Dienstleistungen und (ii) in Bezug auf alle anderen Dienstleistungen der Sitz von Alpiq als Erfüllungsort der Dienstleistungen.

4.3 Standortbegutachtung

Vor der Installation sämtlicher Produkte kann Alpiq eine Standortbegutachtung oder einen „Home Check“ durchführen, bei dem die Eignung des Installationsortes für solche Produkte von einem technischen Spezialisten von Alpiq oder einem von Alpiq beauftragten Dritten analysiert wird. Die Standortbegutachtung kann eine Voraussetzung für eine solche Installation sein und wird dem Kunden separat verrechnet, was dem Kunden von Alpiq im Einzelfall mitgeteilt wird. Nach der Standortbegutachtung wird dem Kunden ein Bericht zur Verfügung gestellt und, falls notwendig, ein Angebot unterbreitet oder angepasst.

4.4 Installation

Alpiq ist nur dann für die Installation eines bestellten Produkts verantwortlich, wenn dies im Angebot oder in der Einzelvereinbarung ausdrücklich vereinbart wurde.

Alpiq kann Installations-Dienstleistungen in Bezug auf Drittprodukte anbieten. In diesem Fall ist der Erwerb und die Lieferung des Drittprodukts ausschliesslich Sache des Kunden, sofern im Angebot oder in der Einzelvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde.

Für den Fall, dass keine Standortbegutachtung durchgeführt oder keine fixe Vergütung vereinbart wurde, verrechnet Alpiq die Installations-Dienstleistungen nach Aufwand.

4.5 Wiederkehrende Dienstleistungen

Das Angebot oder die Einzelvereinbarung können Dienstleistungen vorsehen, die von Alpiq regelmässig oder planmässig erbracht werden sollen („**wiederkehrende Dienstleistungen**“), wie z.B. Wartungs-, erweiterte Gewährleistungs- und Versicherungs-Dienstleistungen. Solche wiederkehrenden Dienstleistungen werden von Alpiq gemäss den im Angebot oder in der Einzelvereinbarung festgelegten Intervallen oder Zeiträumen erbracht. Alpiq kann diese wiederkehrenden Dienstleistungen zu einer im Voraus vereinbarten fixen Vergütung erbringen oder nach Aufwand verrechnen.

5 Zeitplan

Alpiq ist bestrebt, die bestellten Produkte und Dienstleistungen bis zu dem im Angebot oder in der Einzelvereinbarung festgelegten Datum zu liefern bzw. zu erbringen, wobei die vereinbarten Daten, ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung, provisorischer Natur und für Alpiq nicht bindend sind. Ein im Angebot oder in der Einzelvereinbarung festgelegtes verbindliches Fälligkeitsdatum gilt nicht als Verfalltag, es sei denn, es wurde im jeweiligen Dokument ausdrücklich entsprechend vermerkt.

6 Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt Alpiq alle Informationen zur Verfügung, gewährt Zugang zum Erfüllungsort (sofern dieser nicht unter der Kontrolle von Alpiq steht) und nimmt sämtliche für Alpiq zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vor, namentlich insbesondere:

- das Ergreifen sämtlicher Massnahmen und die Bereitstellung von Informationen, die ausdrücklich im Angebot oder in der Einzelvereinbarung festgelegt wurden;
- die Bereitstellung von Elektroplänen und Schemata, Bauplänen und Kontaktinformationen für das Gebäudeinstandhaltungspersonal, sofern anwendbar;
- die Bereitstellung aller technischen Unterlagen für Drittprodukte, die von Alpiq installiert werden sollen; und
- die Abnahme von Vorort-Dienstleistungen nach deren Fertigstellung.

Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Vorort-Dienstleistungen einzuholen. Durch den Abschluss einer Vereinbarung sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass er über alle erforderlichen Berechtigungen verfügt, damit Alpiq ihre Vorort-Dienstleistungen erbringen kann, unabhängig davon, ob der Kunde Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Vorort-Dienstleistungen erbracht werden sollen.

Sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen (z.B. weil der Kunde zum geplanten Zeitpunkt der Erbringung der Vorort-Dienstleistungen nicht verfügbar ist oder die Abnahme dieser nach deren Fertigstellung zu Unrecht verweigert), trägt der Kunde die Kosten bzw. entschädigt Alpiq für gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten oder Aufwand, die sich daraus ergeben. Insbesondere für den Fall, dass der Kunde einen geplanten Termin für die Erbringung von Vorort-Dienstleistungen innerhalb von weniger als achtundvierzig (48) Stunden (ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem Alpiq die Absage erhält) absagt, behält sich Alpiq ausdrücklich vor, den vollen Betrag der angefallenen Zeit- und Reisekosten in Rechnung zu stellen.

7 Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

7.1 Vergütung

Der Kunde hat Alpiq die Vergütung zu bezahlen, die in Schweizer Franken (CHF) angegeben wird. Diese Vergütung versteht sich, sofern nicht anders angegeben, ohne Mehrwertsteuern und Steuern oder sonstige Abgaben.

7.2 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Alpiq kann die Vorauszahlung der Vergütung via Zahlungsmethoden wie Visa und MasterCard verlangen und erteilt entsprechende Zahlungsanweisungen im Angebot oder im Anschluss daran.

Ohne anderslautende Aufforderung ist die Vergütung per Banküberweisung zu bezahlen. Sofern im Angebot oder in der Einzelvereinbarung nichts anderes festgelegt wurde, ist die Vergütung innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen. Alpiq stellt ihre Rechnungen wie folgt:

- für bestellte Produkte: nach Versand oder Abschluss der entsprechenden Installations-Dienstleistungen;
- für wiederkehrende Dienstleistungen zu einer festen wiederkehrenden Vergütung: jährlich im Voraus; und
- für alle anderen Dienstleistungen: nach ihrer Erbringung.

Bei Zahlungsverzug ist Alpiq berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verrechnen.

7.3 Transportkosten

Sofern im Angebot oder in der Einzelvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, sind die Transportkosten der bestellten Produkte, inklusive der anfallenden Abgaben, nicht in der Vergütung enthalten.

7.4 Verzug

Zusätzlich zu den ihr zustehenden gesetzlichen Rechten im Falle eines Verzugs behält sich Alpiq das Recht vor, (i) die Erbringung ihrer Dienstleistungen einzustellen und/oder (ii) von der Vereinbarung zurückzutreten, falls der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät.

7.5 Anpassungen der Vergütung

Bei wiederkehrenden Dienstleistungen hat Alpiq das Recht, ihre jeweilige Vergütung einmal jährlich anzupassen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, infolge von Änderungen der Inflationsrate gemäss dem Landesindex der Konsumenten Preise (veröffentlicht durch das Bundesamt für Statistik). Alpiq hat den Kunden darüber mindestens drei (3) Monate im Voraus zu informieren. Konsumenten im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb können die Vereinbarung bezüglich der wiederkehrenden Dienstleistungen spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Anpassung der Vergütung in Kraft tritt, schriftlich kündigen.

8 Gewährleistung

8.1 Produkte

Alpiq gewährleistet, dass die bestellten Produkte im Wesentlichen den Spezifikationen entsprechen, die in den jeweiligen Handbüchern oder Dokumentationen angegeben sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Alpiq keinerlei Gewährleistung in Bezug auf Drittprodukte übernimmt, selbst wenn diese Drittprodukte von Alpiq installiert werden sollten.

8.2 Dienstleistungen

Alpiq gewährleistet, dass die Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und auf fachmännische Weise erbracht werden. In Bezug auf Dienstleistungen, die auf ein bestimmtes Arbeitsergebnis abzielen, gewährleistet Alpiq ferner, dass die Arbeitsergebnisse dieser Dienstleistungen im Zeitpunkt der Abnahme frei von Mängeln sind.

8.3 Gewährleistungsrechte

Im Gewährleistungsfall hat der Kunde zunächst nur das Recht, die Beseitigung der Mängel zu verlangen, wobei Alpiq nach eigenem Ermessen entscheidet, ob sie den Mangel durch Nachbesserung oder durch Lieferung eines Ersatzprodukts beseitigt. Wenn Alpiq die Mängel auf diese Weise nicht beseitigen kann, kann der Kunde, insoweit anwendbar, seine anderen gesetzlichen Gewährleistungsrechte ausüben. In jedem Fall sind sämtliche allfälligen Gewährleistungsansprüche, vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 9 nachstehend, auf die Vergütung beschränkt und müssen Alpiq unverzüglich (und in jedem Fall spätestens sieben (7) Kalendertage nach Bekanntwerden) mitgeteilt werden.

In Bezug auf übliche Abnutzung sowie Mängel und Schäden aufgrund äusserer Einflüsse oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder eines Dritten, aufgrund von Missbrauch oder missbräuchlicher Verwendung entgegen der Bedienungsanleitung eines bestellten Produkts, aufgrund der Entfernung der bestellten Produkte vom Installationsort, aufgrund fehlerhafter Informationen des Kunden oder aufgrund von Fehlern, die während der Installation des bestellten Produkts durch Dritte begangen wurden, sind sämtliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde vergütet Alpiq sämtliche Kosten und Aufwendungen, die bei der Suche nach oder der Behebung von Mängeln entstehen, die auf einen der vorstehenden aufgeführten Punkte zurückzuführen sind oder anderweitig nicht der Gewährleistung von Alpiq unterliegen.

8.4 Gewährleistungsfrist

Sofern im Angebot oder in der Einzelvereinbarung nichts anderes festgelegt wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist:

- wenn der Kunde eine natürliche Person ist und die Dienstleistungen oder die bestellten Produkte für den persönlichen oder familiären Gebrauch im Sinne von Art. 210 Abs. 4 des Schweizerischen Obligationenrechts bestimmt sind: 24 Monate; und
- in jedem anderen Fall: 12 Monate,

jeweils ab Lieferung der bestellten Produkte oder gegebenenfalls der Erbringung der Dienstleistungen. Durch die Beseitigung von Mängeln oder den Austausch eines bestellten Produkts beginnt die Gewährleistungsfrist nicht von neuem zu laufen.

8.5 Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Im Rahmen des Angebots oder der Einzelvereinbarung und sofern der Kunde alle Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinbarung erfüllt hat, kann Alpiq dem in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässigen Kunden eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für (i) bestellte Produkte, die sich im Eigentum des Kunden befinden, oder (ii) die Erbringung von Dienstleistungen anbieten. Eine solche Verlängerung wird nur gewährt, wenn dies im Angebot oder in der Einzelvereinbarung ausdrücklich festgelegt wurde, und hat nur zur Folge, dass die in Ziffer 8.4 bezeichnete Gewährleistungsfrist verlängert wird. Die Verlängerung endet mit dem Ende der vereinbarten Gewährleistungsfrist oder, mit einem vollständigen Verlust oder einer vollständigen

Zerstörung der Produkte, je nachdem, was früher eintritt. Die in diesen AGB festgelegten Gewährleistungsbedingungen bleiben ansonsten von einer solchen Verlängerung unberührt.

9 Haftung

Alpiq haftet unbegrenzt:

- für Personenschäden;
- für Schäden, welche durch Alpiq grobfahrlässig oder absichtlich verursacht wurden;
- im Falle einer Haftung von Alpiq nach dem Schweizerischen Produkthaftungsgesetz.

Alpiq haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für entgangenen Gewinn, Verlust von Goodwill, nicht realisierte Einsparungen oder sonstige indirekte Schäden oder Folgeschäden.

Jegliche weitere Haftung von Alpiq ist ausgeschlossen.

10 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet der anderen Partei gegenüber für Schäden, die infolge höherer Gewalt wie Naturkatastrophen (Feuer, Sturm, Überschwemmungen und Erdbeben), Virusausbrüchen, Atomkatastrophen, Krieg, Revolution, Unruhen, Embargos und anderen staatlichen Handlungen und Anordnungen, die sich nicht spezifisch auf eine Partei beziehen, entstehen oder auf Ausfälle der öffentlichen Elektro-, Kommunikations- oder Transportinfrastruktur oder Streiks zurückzuführen sind („Ereignisse höherer Gewalt“). Wenn eine Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen, wird die Erfüllung dieser Verpflichtung aufgeschoben, bis das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate andauert, kann diejenige Partei, die nicht vom Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, die Vereinbarung kündigen (im Fall von wiederkehrenden Dienstleistungen oder Dienstleistungen, die in einem Umfang erbracht wurden, dass die bestehenden Arbeitsergebnisse, die aus solchen teilweise erbrachten Dienstleistungen resultieren, vernünftigerweise vom Kunden übernommen und genutzt werden können) oder (in allen anderen Fällen) von der Vereinbarung zurücktreten. Im Falle einer Kündigung ist Alpiq berechtigt, sämtliche Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, die vor dem Ereignis höherer Gewalt erbracht wurden.

11 Laufzeit und Kündigung

Eine Vereinbarung über wiederkehrende Dienstleistungen (oder der Teil der Vereinbarung, der sich auf wiederkehrende Dienstleistungen bezieht) wird für die im Angebot oder in der Einzelvereinbarung festgelegte Laufzeit geschlossen. Sollte das Angebot oder die Einzelvereinbarung eine Mindestlaufzeit vorsehen, wird die Vereinbarung automatisch um ein weiteres (1) Jahr verlängert, sofern sie nicht gemäss diesen AGB bis zum Ende der Mindestlaufzeit hin oder bis zum Ende einer einjährigen (1) Verlängerungsperiode gekündigt wird. Sollte das Angebot oder die Einzelvereinbarung weder eine Mindestlaufzeit noch eine feste Laufzeit vorsehen, wird die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jede Vereinbarung über wiederkehrende Dienstleistungen (oder die Teile einer Vereinbarung, die sich auf wiederkehrende Dienstleistungen beziehen) kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Diese Kündigung wird per Ende des jeweiligen Vertragsjahres oder, falls die Vereinbarung eine Mindestlaufzeit vorsieht, per Ende dieser Mindestlaufzeit wirksam.

Das Recht der Parteien, eine Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

12 Sonstige Bestimmungen

Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Angebot oder der Einzelvereinbarung und diesen AGB haben die Bestimmungen des Angebots oder der Einzelvereinbarung Vorrang. Für den Fall, dass sowohl ein Angebot als auch eine Einzelvereinbarung vorhanden sind, haben bei einem Widerspruch die Bestimmungen der Einzelvereinbarung Vorrang.

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung der Vereinbarung berührt in keiner Weise die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung der Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft.

und wirksam, wobei anstelle der ungültigen Bestimmung die Bestimmung von den Parteien als vereinbart gilt, die der Absicht einer solchen ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte von Zürich zuständig (Zürich 1). Zwingende Gerichtsstände gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung sind vorbehalten. Zusätzlich ist Alpiq berechtigt, die Gerichte am Sitz des Kunden anzurufen.